



517-HB 000016677-4688/2022-HB-50-1  
18.10.2022

## **Allgemeine Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

### **Errichtung und den Betrieb einer befestigten Abstellfläche für Abrollcontainer auf dem Grundstück auf dem Gelände des „Südwerkes“ westlich der Halle 66**

#### Antragstellerin:

Mercedes-Benz AG  
Werk Bremen  
Mercedesstraße 1  
28309 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 12.07.22

#### **1. Beschreibung:**

Die Mercedes-Benz AG beabsichtigt eine befestigte Containerstellfläche westlich der Halle 66 zu errichten und zu betreiben.

#### **2. Rechtsgrundlagen**

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

#### **3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen**

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage (§16 BImSchG) vom 20.12.2021, zuletzt ergänzt am 13.10.2022
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG für die vorbereitenden Maßnahmen (Bodenaustausch, Bodenverbesserung) vom 12.07.2022



- Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau: Referate 32-34 Wasserwirtschaft vom 25.08 und 23.09.2022  
Referat 24 Bodenschutz vom 29.08.2022, Referat 650 Bau vom 30.09.2022  
Referat 31 Naturschutz vom 13.10.2022
- Stellungnahme der hanseWasser GmbH vom 02.09.2022 zum vorzeitigen Beginn

## **4. Umweltauswirkungen**

### **4.1 Größe des Vorhabens**

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### **4.2 Standort des Vorhabens**

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

### **4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, bio. Vielfalt)**

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand.

Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass anfallende Baumschutz, sowie - Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden.

### **4.4 Erzeugung von Abfällen**

Keine wesentlichen Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand. Durch Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass anfallende aufgrund der Vornutzung belastete Böden sowie bisher vorhandes Bitumen ordnungsgemäß entsorgt werden. Durch den Betrieb entstehen keine zusätzlichen Abfälle.

### **4.5 Lärmschutz / Beleuchtung**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16BlmSchG wurde gutachterlich festgestellt, dass die Richtwerte der maßgeblichen Lärmimmissionsorte weiterhin unterschritten werden. Die Immissionsorte befinden sich bis auf eine Ausnahme außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage. Im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BlmSchG) wird dies als realistisch eingeschätzt.

Es ist geplant, die Einwirkungen aufgrund von Lichtimmissionen auf die Nachbarschaft zu minimieren.

### **4.6 Wasser und Abwasser**

Keine Veränderungen zum großindustriell geprägten Istzustand. Die Lagerfläche wird gemäß AwSV hergerichtet.

### **4.7 Risiken (Störfälle, Katastrophen)**

Die Anlage wird gemäß den Sicherheitsvorschriften errichtet und betrieben und unterliegt nicht der Störfallverordnung. Dies wird durch gutachterliche Begleitung sichergestellt.

## **5. Ergebnis der Vorprüfung**

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.



Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/portal/](http://www.uvp-verbund.de/portal/)) bekannt gemacht.

Martina Erl